

Statut der Monumenta Germaniae Historica

§ 1.

Die Leitung der Monumenta Germaniae Historica (Deutsches Institut für Erforschung des Mittelalters) liegt in den Händen der Zentralkdirektion und des von ihr gewählten Präsidenten.

§ 2.

Die Zentralkdirektion besteht aus Vertretern der fünf deutschen und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, aus den Leitern der einzelnen Abteilungen, sowie aus sonstigen mit Rücksicht auf ihre besondere Sachkenntnis hinzugezogenen Persönlichkeiten. Die Akademien ernennen je einen Vertreter, ohne dabei an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden zu sein. Die Abteilungsleiter, die der Zentralkdirektion so lange angehören, wie sie ihre Funktion ausüben, sowie die oben genannten Sachkenner werden von der Zentralkdirektion gewählt. Dabei entscheidet diese auch darüber, welche Arbeitsgebiete als Abteilungen im vollen Sinne gelten sollen. Die Einzelheiten des Wahlvorganges regelt die Wahlordnung. Im Ganzen soll die Zahl von 12 Mitgliedern nach Möglichkeit nicht überschritten werden; jedoch werden Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, in diese Zahl nicht eingerechnet.

§ 3.

Die Zentralkdirektion wählt den Präsidenten und schlägt ihn dem Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus zur Ernennung vor. Den Wahlvorgang regelt die Wahlordnung.

§ 4.

Der Präsident vertritt die Monumenta Germaniae nach außen, er hat die allgemeine Leitung und führt nach den von der Zentralkdirektion aufgestellten Richtlinien die Geschäfte. In den Sitzungen der Zentralkdirektion führt er den Vorsitz.

Bei unerwartetem Tode oder sonstiger länger dauernder Behinderung des Präsidenten wählt der Ortsausschuß (§ 8) einen Stellvertreter, der die vorläufige Geschäftsführung übernimmt.

§ 5.

Die Zentralkdirektion stellt den Arbeitsplan fest und überträgt die Leitung der einzelnen Abteilungen oder besonderer größerer Arbeitsgebiete geeigneten Gelehrten. Auf ihren Jahressitzungen wird über die Folge der Publikationen, über den etwaigen Neudruck einzelner Bände der Monumenta sowie über größere Forschungsreisen Beschluß gefaßt,